

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1782/2012
Amt/Aktenzeichen 51/51 03 04 00	Datum 29.10.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 06.11.2012			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	13.11.2012	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	27.11.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	05.12.2012	Ö

Betreff: Städtische Zuschüsse an freie Träger von Kindertagesstätten
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 31.10.2012 gez. Merkator Kurt Merkator Beigeordneter
Mainz, 08.11.2012 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Für in der Zeit vom 01.01.2013 bis 30.09.2014 neu geschaffene und belegte Plätze für Mainzer Kinder im Alter unter drei Jahren zahlt die Stadt Mainz einen jährlichen Bonus an freie Träger von Kindertagesstätten dauerhaft wie folgt:
Plätze für Kinder im Alter unter 3 Jahren in Gruppen mit kleiner Altersmischung, die zusätzlich geschaffen

bzw. umgewandelt werden:	750,00 €
Krippenplätze:	500,00 €
Plätze in geöffneten Kindergartengruppen:	250,00 €

2. Der städtische Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten freier Träger wird befristet von 40 auf 60 % erhöht.

Die in den Richtlinien angeführten Kindergartenplätze inkl. Plätze für Zweijährige werden im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Kindergartenplätze inkl. Plätze für Kinder im Alter unter drei Jahren ausgeweitet.

Entsprechend werden die im Anhang befindlichen „Richtlinien über die Gewährung von städt. Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz“ beschlossen und treten am 06.12.2012 in Kraft. Die vom Stadtrat am 06.11.2008 beschlossenen „Richtlinien über die Gewährung von städt. Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz“ treten damit außer Kraft.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

Zu 1.:

Zum 01.08.2013 tritt der bundesweite Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, in Kraft.

Die Stadt Mainz hat für den Doppelhaushalt 2013/2014 erhebliche finanzielle Mittel zur Finanzierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für städt. Kindertagesstätten angemeldet.

Um ein ausreichendes Platzangebot zur Verfügung stellen zu können und damit Klagen wegen Nichterfüllung des Rechtsanspruchs zu vermeiden, wird vorgeschlagen, auch den freien Trägern noch einmal verstärkte finanzielle Anreize zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Unterdreijährige zu geben und damit die Trägervielfalt im Sinne des Subsidiaritätsprinzips in Mainz zu stärken.

Zu 2.:

Zahlung eines Mainzer Bonussees zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Unterdreijährige

Für in der Zeit vom 01.01.2013 bis 30.09.2014 neu geschaffene und belegte Plätze für Mainzer Kinder im Alter unter drei Jahren zahlt die Stadt Mainz nach Maßgabe des Haushalts und des Kindertagesstättenbedarfsplans wie folgt einen jährlichen Bonus dauerhaft an gemeinnützig anerkannte freie Träger von Kindertagesstätten, sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 3 Kindertagesstätten-gesetz Rheinland-Pfalz:

Plätze für Kinder im Alter unter drei Jahren in Gruppen mit kleiner Altersmischung, die zusätzlich geschaffen bzw. umgewandelt werden:

750,00 €

Krippenplätze:

500,00 €

Plätze in geöffneten Kindergartengruppen:

250,00€

Als Stichtag für die Belegung gilt der 31.12. eines Jahres.

Erhöhung des Investitionskostenzuschusses

Der städtische Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten freier Träger wird von 40 auf 60 % erhöht. Dies gilt nur für Maßnahmen, die in der Zeit vom 06.12.2012 bis 30.09.2013 beantragt werden und mit denen die Plätze bis spätestens 30.09.2014 in Betrieb genommen werden.

Die in den Richtlinien angeführten Kindergartenplätze inkl. Plätze für Zweijährige werden im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Kindergartenplätze inkl. Plätze für Kinder im Alter unter drei Jahren ausgeweitet.

Zu 3.:

Die freien Träger erhalten keine zusätzlichen Anreize für den Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann nicht erfüllt werden bzw. die Stadt muss ggf. eigene neue Plätze schaffen.

Zu 4.:

Geschlechtsneutral

Zu 5.:

- a) Die Inanspruchnahme des neuen Bonus-Angebots ist schwer abzuschätzen. Derzeit finden Gespräche mit freien Trägern statt, nach denen Anträge an die Stadt Mainz zu erwarten sind. Grob geschätzt entstehen zur Finanzierung der Bonuszahlungen jährlich Kosten in Höhe von rd. 50.000 €. Die bereits für den Doppelhaushalt 2013/2014 angemeldeten Mittel bei L360505001/Sachkonto 55990001 müssten entsprechend erhöht werden.
- b) Zur Finanzierung der Investitionskostenzuschüsse an freie Träger wurden für den Doppelhaushalt 2013/2014 jährlich 500.000,00 € bei PSP-Element 7.000341 angemeldet. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Mittel zur Finanzierung beantragter Zuschüsse ausreichen.

-ENTWURF-

Richtlinien über die Gewährung von städt. Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz

1. Die Stadt Mainz gewährt nach Maßgaben des Haushaltsplans und des Kindertagesstättenbedarfsplans freien Trägern von Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz für Rheinland-Pfalz, die gemeinnützig anerkannt sind, Zuschüsse zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten, wenn damit zusätzliche Plätze oder Räumlichkeiten für ein zusätzliches oder verändertes Angebot geschaffen werden und der Bedarf nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan bestätigt wird. Dies betrifft folgende Betreuungsangebote:

- Kindergartenplätze inkl. Plätze für Kinder im Alter unter drei Jahren
- Krippenplätze
- Ganzeitplätze im Kindergarten

Grundsätzlich sind die Standards für städt. Kindertagesstätten (z. B. Öffnungszeiten, Anzahl Ganzeitplätze, Gruppenstärke) einzuhalten.

2. Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten. Bei Antragstellung in der Zeit vom 06.12.2012 bis 30.09.2013 und damit verbundener Inbetriebnahme der Plätze bis spätestens 30.09.2014 beträgt der Zuschuss 60 %. Die Kosten müssen sich an den Grundlagen für die Baumaßnahmen städtischer Kindertagesstätten orientieren und dürfen eine Summe von 450.000,00 € pro Gruppe nicht übersteigen (ohne Erschließungs- und Grundstückskosten). Der Gesamtbetrag gliedert sich wie folgt auf:

Hochbau	pro Gruppe
Bauwerk und Haustechnik (Kostengruppen 300 und 400)	325.000,00 €
Baunebenkosten (Kostengruppe 700)	58.500,00 €
Außenanlagen:	
Herrichtung und Gestaltung eines Außengeländes (inkl. Spielgeräte)	40.000,00 €
Nebenkosten	5.600,00 €
Inneneinrichtung	
Einrichtung des Gruppenraumes (Möbel, Spielmaterial etc.)	20.900,00 €
Gesamtkosten pro Gruppe:	450.000,00 €
Zuzüglich pro Kindertagesstätte für die Einrichtung der Küche, Vorratsraum etc.	70.000,00 €

Der Träger hat sich in angemessener Form an der Maßnahme zu beteiligen.

3. Der Antrag auf einen Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Dem Antrag müssen prüfungsfähige Unterlagen (Kostenvorschlag, Planunterlagen, Finanzierungsplan) beigelegt sein.
4. Die zu fördernde Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Der Beginn soll innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung des Zuschusses liegen und ist der Stadt anzuzeigen. Im Übrigen gelten die

Richtlinien der Stadt Mainz über die Beantragung und Verwendung von Zuschüssen. (DA-HKR – Zuwendungen)

5. Der Träger ist verpflichtet, die zu bezuschussende Maßnahme mindestens 20 Jahre zweckgebunden zu verwenden. Wird der Verwendungszweck vor Ablauf von 20 Jahren aufgegeben, ist der Zuschuss zeitanteilig an die Stadt zurück zu zahlen.
6. Diese Richtlinien treten zum 06.12.2012 in Kraft.